

Entscheidung Nr. 43/2018/2019 3. LIGA

05.11.2018 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 06.11.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4. i. V. m. 9 Nrn. 2. und 3. sowie 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

Nach dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem Halleschen FC am 07.08.2018 in Jena feierten die Hallenser Spieler den Auswärtssieg. Auf dem Weg in Richtung Kabine wurde der Hallenser Spieler [...] von einem Jenaer Zuschauer u.a. als „schwarze Sau“ tituliert. Der FC Carl Zeiss Jena hat sich nach dem Spiel für das Fehlverhalten bei Spieler [...] entschuldigt und dieser hat die Entschuldigung angenommen.

Der DFB- Kontrollausschuss ist von einem Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2. Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB ausgegangen und hat eine Geldstrafe von 2.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die FC Carl Zeiss Jena Spielbetriebs GmbH nicht zugestimmt und ausgeführt, dass nicht zweifelsfrei nachgewiesen sei, dass die Worte: „schwarze Sau“ gerufen worden seien.

Derartige Rufe eines Jenaer Zuschauers können allerdings mit den glaubhaften Angaben des Hallenser Spielers [...] bewiesen werden. Spieler [...] hat auf telefonische Nachfrage gegenüber dem DFB-Sportgericht erklärt, dass er auf dem Weg vom Spielfeld in die Kabine aus einer Entfernung von etwa 10 Metern im Bereich der Tribüne aus einer kleineren Gruppe von Personen laute herablassende und abwertende Rufe in Richtung des dunkelhäutigen Spielers [...] wahrgenommen habe, sinngemäß etwa wie: „schwarze Sau, verpiss dich, geh weg, hau ab“. Die Intention dieser Rufe habe auch Spieler [...] erkannt, der sich darüber sehr erregt habe, ohne allerdings den genauen Wortlaut zu erfassen. Ein Irrtum oder ein Verhören sei

ebenso ausgeschlossen wie die Möglichkeit, dass diese Äußerungen anderen Spielern gegolten haben könnten. Die Angaben von Spieler [...] sind glaubhaft. Eine Motivation für eine Falschaussage oder Wahrnehmungsfehler sind nicht erkennbar. Das Sportgericht hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Wahrnehmungen zu zweifeln.

Das hiernach nachgewiesene Verhalten von Jenaer Anhängern stellt einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2. Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Derartige Verhaltensweisen sind rassistisch und menschenverachtend und verstoßen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und einer demokratischen Gesellschaft. Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenderen Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor. Nach § 9 Nr. 4. Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung kann die Strafe hingegen gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. In diesem Rahmen gibt es an der im Antrag des Kontrollausschusses vorgenommenen Strafzumessung unter Berücksichtigung der strafmildernden und straf schärfenden Umstände nichts zu beanstanden. Die vom Kontrollausschuss beantragte Geldstrafe ist auch bei vergleichender Betrachtung gleichgelagerter Vorfälle und Sanktionen in der 3. Liga maßvoll, angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH

17.10.2018

Per E-Mail

Ruf eines Zuschauers nach dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem Halleschen FC am 07.09.2018 in Jena

Gemäß § 15 Nrn. 2. und 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichtes unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4. i. V. m. 9 Nrn. 2. und 3. sowie 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftlichen Stellungnahmen des Halleschen FC und des FC Carl Zeiss Jena zu diesem Vorfall.

Ergänzende Begründung:

Nach dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem Halleschen FC am 07.08.2018 in Jena feierten die Hallenser Spieler den Auswärtssieg. Auf dem Weg in Richtung Kabine wurde der Hallenser Spieler [...] von einem Jenaer Zuschauer als „schwarze Sau“ bezeichnet. Der FC Carl Zeiss Jena hat sich nach dem Spiel für das Fehlverhalten bei Spieler [...] entschuldigt und dieser hat die Entschuldigung angenommen.

Der Ruf des Jenaer Anhängers stellt einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2. Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Derartige Verhaltensweisen sind rassistisch

und menschenverachtend und verstoßen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und einer demokratischen Gesellschaft. Aus diesem Grunde liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Tat im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften findet in Diskriminierungsfällen und ähnlichen Tatbeständen gemäß § 9 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung ausdrücklich keine Anwendung. Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor.

Allerdings geht der DFB-Kontrollausschuss zugunsten des FC Carl Zeiss Jena **im summarischen Verfahren** davon aus, dass die Voraussetzungen der von § 9 Nr. 4. Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB vorgesehenen Strafmilderungsmöglichkeit erfüllt sind. Hiernach kann die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Angesichts der Art und Weise sowie der Schwere des Fehlverhaltens (rassistische Äußerung in Bezug auf die Hautfarbe) scheidet ein Absehen von einer Bestrafung bei diesem Sachverhalt aus. Zu Gunsten des FC Carl Zeiss Jena ist jedoch anzunehmen, dass diesen an dem betreffenden Vorfall allenfalls nur ein geringes Verschulden trifft:

Der FC Carl Zeiss Jena verfügt über umfassendes Anti-Diskriminierungs-Konzept und engagiert sich bereits langjährig gegen Diskriminierung und für Integration. Im Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorfall ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um einen vereinzelt gebliebenen Ruf einer Einzelperson gehandelt hat, der auch bei einer Erhöhung der Zahl des Ordnungspersonals nicht hätte vermieden werden können. Angesichts des Umstands, dass Spieler [...], der Adressat des rassistischen Rufes war, diesen nicht vernehmen konnte, geht der DFB-Kontrollausschuss davon aus, dass die Außenwirkung des

Rufes verglichen mit anderen Fällen der sportgerichtlichen Praxis von eher geringem Ausmaß war. Zudem hat sich der FC Carl Zeiss Jena nach Kenntnisserlangung von dem Vorfall unverzüglich bei Spieler [...] hierfür entschuldigt, welcher die Entschuldigung annahm. Ebenso hat sich der Verein öffentlich erkennbar von dem entsprechenden Verhalten distanziert.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren** gerade noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis **spätestens Dienstag, 23. Oktober 2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –